



Nr. 22/2013 am Freitag, den 08.11.2013

Inhaltsverzeichnis Nr. 22/2013

- **Bekanntmachung über Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung von Teilstrecken öffentlicher Feld- und Waldwege**

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung folgender Teilstrecken öffentlicher Feld- und Waldwege gem. Art. 7 BayStrWG:

1. Wegebeschreibung

a) **Oberer Grainbichl**

Flnr. 2438/6 und Flnr. 2438/5 Gemarkung Murnau

Anfangspunkt: Westgrenze Flnr. 2438/5 Gemarkung Murnau

Endpunkt: Ostgrenze Flnr. 2438/6 Gemarkung Murnau

Länge: 0,219 km

b) **Hinterer Grainbichl**

Flnr. 2429/50 Tfl. Gemarkung Murnau

Anfangspunkt: Westgrenze Flnr. 2429/50 Gemarkung Murnau

Endpunkt: Ostgrenze Flnr. 2429/50 Gemarkung Murnau

Länge: 0,176 km

2. Verfügung

Die unter Ziffer 1 a) beschriebene Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg zu den Wiesen und Waldgrundstücken nordwestlich der Firma Böhmer“ Nr. 14 und die unter Ziffer 1 b) beschriebene Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weg zu den Wiesen und Waldgrundstücken am hinteren Gemeindelaich“ Nr. 15 werden aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 29.07.2013 (Ö 112-2013/04) zu Ortstraßen im Sinne von Art. 7 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG aufgestuft.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die umgestuften Flächen ist der Markt Murnau a. Staffelsee.

4. Wirksamwerden der Verfügung

Die Umstufungsverfügungen nach Ziffer 1 werden zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges

Die Umstufungsverfügungen samt Begründung können beim Markt Murnau a. Staffelsee, Bauamt, Schloßbergstraße 10, 1. OG, Zimmer-Nr. 16 während der allgemeinen Dienststunden des Marktbauamtes eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Murnau a. Staffelsee) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene



Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Murnau a. Staffelsee, 08.11.2013
MARKT MURNAU a.Staffelsee


Dr. Michael Rapp
1. Bürgermeister

Aushang am 08.11.2013 /ma
Abgenommen am /

- Rathaus 2 x
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried